

Die Bestattung wird in einem/einer

- Reihengrab
 Einzelkaufgrab
 Tiefgrab
 Doppelkaufgrab
 anonymes Erdrasengrab (Sarg)
 sonstiges Erdgrab (Dreier-/Vierergrab)
- als auswärtige Bestattung
- vorhandenen Grab Abteilung:Reihe:Nummer vorgenommen.
 Urkunde liegt bei Urkunde wird nachgereicht

Beauftragtes Bestattungsunternehmen

Telefon:Fax:Handy :

Mail:

Veröffentlichung im Bestattungskalender Rhein-Main-Media : ja nein
 (Hiernach richtet sich auch, ob die Friedhofsverwaltung Dritten Auskunft gibt)

Bemerkungen:

Als Sargträger können Personen aus dem privaten Umfeld der/s Verstorbenen in eigener Verantwortung tätig werden; eine Haftung wird durch die Stadt Bad Soden am Taunus nicht übernommen.

3. Gebühren

Die Gebühren werden gemäß Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus nach jeweils geltender Fassung erhoben.

Besteht die Absicht ein Grabmal zu errichten ? Ja Nein keine Angabe

Bitte bedenken Sie, dass im Fall einer beabsichtigten Grabmal aufstellung eine vorzeitige Grababräumgebühr fällig wird. Für Einzelgräber in denen Erdbestattungen vorgenommen werden, fallen € 150,00, für Doppelkaufgräber € 300,00 (und für jede weitere Stelle € 100,00) an, bei allen Urnenerdgräbern sind € 100,00 zu entrichten. Bei anonymen Grabstätten sowie Urnenkammern/ - kaufkammern werden keine zukünftigen Grababräumungsgebühren veranschlagt.

4. Nutzungsberechtigte/r / Gebührenpflichtige/r (bitte Informationsblatt beachten)

Name, Vornamegeb. am.....

Anschrift

Telefon/Handy:

Beziehung zur/m Verstorbenen

Ort, Datum

Unterschrift

5. Ersatznutzungsberechtigte/r / Ersatzgebührenpflichtige/r (bitte Informationsblatt beachten)

Name, Vornamegeb. am.....

Anschrift

Telefon/Handy

Beziehung zur/m Verstorbenen

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug § 19
aus der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Soden am Taunus
in der Fassung vom 21.03.2007

Kaufgrabstätten

- 5.) Der Erwerber des Nutzungsrechts soll bei der Verleihung für den Fall seines Ablebens aus dem im nachfolgenden genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag unentgeltlich übertragen, der im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Ist bis zu seinem Ableben keine derartige Vereinbarung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über; es sei denn, dass erbrechtlich etwas anderes bestimmt ist:
- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Abkömmlinge des Verstorbenen aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) auf die (ehelichen und nichtehelichen) Kinder
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der oder die jeweils älteste Person Nutzungsrechtige.

Satzung

**zur 1. Änderung über die Bestimmungen des Friedhofs-
und Bestattungswesens der Stadt Bad Soden am Taunus**
**-Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen-
vom 12.04.2007**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (BVBl. 1992I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I S. 34) und aufgrund des § 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 04.11.1987 (GVBl. I S. 193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende 1. Änderung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Soden am Taunus beschlossen:

Nach Ablauf der Ruhefristen bzw. Nutzungszeiten ist die Räumung sämtlicher Grabstätten (mit Ausnahme der vor März 1996 angelegten Grabanlagen) allein der Friedhofsverwaltung der Stadt Bad Soden am Taunus vorbehalten. Im Falle des Nacherwerbes von Nutzungszeiten oder Übertragungen auf Rechtsnachfolger bei Grabanlagen die vor März 1996 erstellt wurden, erlangt die oben genannte Vorbehaltsregelung Wirksamkeit. Die Friedhofsverwaltung kann sich zur Grababräumung eines Privatunternehmens bedienen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nach fristgerechter Abräumung zu verwahren. Grabmale und bauliche Anlagen gehen nach Ablauf der vorgenannten Fristen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Bad Soden am Taunus über.

Informationsblatt

Was heißt es, Nutzungsberechtigte(r) einer Grabstätte zu sein?

Der/Die **Nutzungsberechtigte** übernimmt die Rolle des „Pächters“ einer Grabstätte und ist somit der **Verantwortliche** für das Grab.

Welche **Rechte** habe ich als Nutzungsberechtigte(r)?

Gibt es Veränderungen an der Grabstätte deren Nutzungsrecht Ihnen obliegt, müssen Sie ihr Einverständnis geben. Das heißt, Sie entscheiden,

- ob ein Grabstein auf die Grabstätte gesetzt wird,
- ob/wie die Grabstätte bepflanzt wird,
- ob eine weitere Person in dieser Grabstätte bestattet werden darf (je nach Grabart- hierzu bitte schriftliche Einverständniserklärung bei der Friedhofsverwaltung einreichen)

etc.

Sie sind als Nutzungsberechtigte(r) die einzige Person, die eine Grabstätte vorzeitig abräumen und eine Kaufgrabstätte verlängern lassen darf.

Nutzungsberechtigte dürfen sich in „ihrer“ Grabstätte bestatten lassen, selbst wenn Sie nicht in Bad Soden am Taunus gemeldet oder verstorben sind.

Die Wegeplatten um Grabstätten **in den neuen Friedhofsteilen** werden von der Friedhofsverwaltung verlegt, defekte und lose Platten **aus diesen Bereichen**, können der Friedhofsverwaltung zur Reparatur gemeldet werden.

Welche **Pflichten** habe ich als Nutzungsberechtigte(r)?

Sie müssen die Grabstätte pflegen und verkehrssicher halten.

Das umfasst:

- Bepflanzungen müssen innerhalb der Grabfläche verbleiben und dürfen andere Grabstätten nicht beeinträchtigen. (Bitte bedenken Sie auch Wurzelwuchs und Überschattung anderer Grabstätten)
- Die Wegeplatten um die Grabeinfassung sind von Bewuchs und Unkraut freizuhalten.
- Grabmale und Grabeinfassungen müssen nach den allgemeinen Regeln des Handwerks fachgerecht und standfest angebracht sein.
- Abgesunkene Grabstätten müssen aufgefüllt werden
- Die Grabstätte soll im Allgemeinen sauber und gepflegt sein und dem Gesamtbild des Friedhofs entsprechen.

Bitte teilen Sie der Friedhofsverwaltung immer Ihre aktuelle Adresse sowie einen **Ersatznutzungsberechtigten** mit, nicht zuletzt damit Sie Nachricht erhalten, wenn die Grabstätte ungepflegt ist, beschädigt wurde oder das Nutzungsrecht abläuft. Wenn Sie das Nutzungsrecht anderweitig übertragen wollen, teilen sie dies der Friedhofsverwaltung bitte schriftlich mit, sowohl der alte als auch der neue Nutzungsberechtigte müssen hierfür ihr Einverständnis geben.

Weitere detailliertere Informationen finden Sie in den Satzungen über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Soden am Taunus unter:

http://www.bad-soden.de/sis/rathaus/satzungen_und_verordnungen/index.html.

Bei Fragen steht Ihnen die **Friedhofsverwaltung der Stadt Bad Soden am Taunus unter 06196 / 2 08 - 167** (Frau Ina Hoefler) und 06196 / 2 08 – 160 (Herr Klaus-Peter Pabst) der Stadtverwaltung Bad Soden am Taunus gerne zur Verfügung. Faxen senden Sie bitte an folgende Nummer 06196 / 2 08 – 165.